

Antrag

der Abg. Klubobleute Mag. Mayer und Dr. Schöppl betreffend ein Landesverfassungsgesetz,
mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird

Die vorgeschlagene Änderung des Salzburger Stadtrechts 1966 dient der Korrektur eines redaktionellen Fehlers in der letzten Stadtrechtsnovelle LGBL Nr 29/2025. Im Zusammenhang mit der Einführung des Stadtrechnungshofes wurde irrtümlich der Begriff „Fraktions- und Parteienförderung“ durch das Wort „Fraktionsförderung“ ersetzt. Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag wird rückwirkend zum Inkrafttreten der Novelle LGBL Nr 29/2025 wieder die richtige Wortwahl verwendet.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 4. Juni 2025

Dr. Schöppl eh.

Mag. Mayer eh.

Landesverfassungsgesetz vom, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 29/2025, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 20a Abs 5 wird **im ersten und zweiten Satz jeweils** das Wort „Fraktionsförderung“ durch den Ausdruck „Fraktions- und Parteienförderung“ ersetzt.*

2. Im § 85 wird angefügt:

„(6) § 20a Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2025 tritt mit 1. April 2025 in Kraft“.